Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Skateboardfahrens auf dem Rathausplatz

vom 17. Juli 1992 in der Fassung vom 17. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NRW S. 1115), wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 21. Mai 1992 geändert durch Beschluss vom 25. Oktober 2001 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Das Skateboardfahren auf dem Rathausplatz und den angrenzenden Flächen, die begrenzt werden durch die Turnerstraße, die Brunnenstraße, die westliche Häuserfront des Niederwalls und die Körnerstraße, ist untersagt.

8 2

- (1)Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des $\S 1$ zuwiderhandelt.
- (2)Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft. Sie tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde